

Wechselwirkung, welche der kirchliche und der religiöse Sinn auf einander üben, dürfte die Hoffnung keine voreilige zu nennen sein, daß die Belebung der Theilnahme an der Kirche eben so der wahren Religiosität förderlich sein werde, als umgekehrt die gläubige Ehrfurcht vor dem Christenthume mit der Achtung der Anstalten, welche der Erhaltung und Fortpflanzung desselben dienen, Hand in Hand zu gehen pflegt. Uebrigens scheint man bei beiden Einwürfen zu vergessen, daß dem Staate das ihm gebührende Oberaufsichtsrecht nicht entzogen noch geschmälert, und überhaupt nichts Anderes erbeten werden soll, als was in anderen Ländern und Kirchen schon lange Zeit bestanden und in seinen Wirkungen als höchst wohlthätig sich bewährt hat.

Wir würden selbst dieser kurzen Bemerkungen uns enthalten haben, wenn wir nicht der Hohen Behörde, an welche wir uns mit unserer ehrerbietigen Bitte wenden, es schuldig zu sein geglaubt hätten, wenigstens einiger Maßen es zu beweisen, daß unser Gesuch nicht der bloße Nachhall fremder Meinungen, sondern der Ausdruck unserer innersten Ueberzeugung ist. An der Ausführbarkeit dessen, was wir wünschen, können wir nicht zweifeln, noch weniger daran, daß die Hohe Staatsregierung die Hand dazu zu bieten bereit sein werde, wenn Hochdieselbe gleich uns die Zuversicht hegen kann, daß es der Kirche, welche Ihrer Fürsorge befohlen ist, frommen und damit auch dem Staatswohl eine neue Bürgschaft seines Gedeihens darbieten werde.

Indem wir daher der Hoffnung uns überlassen, daß die vertrauensvolle Darlegung unseres gemeinsamen Wunsches einer hochgeneigten Aufnahme und Berücksichtigung sich zu erfreuen haben werde, verharren wir in tiefster Ehrerbietung.

Freiberg, den 17. Februar 1845.

(Unterschriften.)